

Können (Vor-)Lesepat*innen ihre Aufwendungen steuerlich absetzen?

In der Regel können die Einrichtungen die (Vor-)Lesepat*innen leider nicht für ihre Aufwendungen entschädigen. Die den (Vor-)Lesepat*innen entstehenden Kosten können dann auch nicht steuerlich als Verlust geltend gemacht werden.

Neben dem Aufwendungsersatz können (Vor-)Lesepat*innen jedoch ggf. von der sogenannten Übungsleiterpauschale des § 3 Nr. 26 EStG profitieren, wenn sie als „Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder in vergleichbarer nebenberuflicher Tätigkeit“ Einnahmen in einer Höhe von bis zu 3.000,00 EUR jährlich erhalten.

Bis zu diesem Betrag sind dann die Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit steuerfrei, wenn sie im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung erbracht werden.

Sofern die Tätigkeit als (Vor-)Lesepat*in nicht unter die Tätigkeiten „Ausbilder, Erzieher, Betreuer, usw.“ fallen sollte, was vom betreffenden Finanzamt zu prüfen ist, käme die Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG in Höhe von 840,00 EUR jährlich in Betracht.

Voraussetzung ist jedoch immer, dass (Vor-)Lesepat*innen tatsächlich Aufwendungen erhalten. Bekommen sie keine Entschädigung, sind die Ausgaben nicht steuerlich berücksichtigungsfähig.